

an einen ziehen, ze geziugen ziehen; s. J. Grimm, RA. 1⁴, 199 und 2⁴, 492 und z. B. im Schwabenspiegel (ed. Lassberg) 22: *ersol fursinen richter varn oder fursinen herren und sol sine geziuge ziehen*. Wenn auch, wie Brunner, RG. II, 391 hervorhebt, ein dem mhd. *giziuc* etc. entsprechendes Wort aus dem ahd. in der Bedeutung 'Zeuge' nicht belegt ist, so ist doch die Annahme unbedenklich, dass schon in älterer Zeit eine etymologisch engverwandte Bildung in ähnlichem Sinn verwendet wurde. In ahd. *zaugan* liegt eine Ablautform zur germ. Wurzel **teug-* in der Gestalt **taug-* vor, die auch in an. *teygja*, ags. *tiégan* aus germ. **taugjan* begegnet (vgl. Fick 3⁴, 167); diese wurde dann durch ein -n-Suffix erweitert, das auch sonst im ahd. begegnet, z. B. in *eigan*, *lêhan*, *magan*, *zeichan*, und s. auch *selisohan* im Vorigen. Ahd. *zaugan* wird ungefähr dasselbe bedeutet haben wie mhd. *giziuc*, mnd. *tuch*, *tuge* 'Zeugnis, Zeugenbeweis, Gesamtheit der Zeugen' (Lexen 1, 1004 und Schiller-Lübben 4, 624), und *zauganzuht* ist dann etwa das 'Heranziehen von Zeugen' oder auch überhaupt 'das Heranziehen eines Zeugenbeweises'. Im Zusammenhang des lateinischen Textes steht 'quod *zauganzuht dicunt*' als ganz selbständige Modalbestimmung zu 'comprobare', gerade so wie im unmittelbar vorhergehenden § 10 'quod *selisohan dicunt*' eine selbständige Objektergänzung zu 'resisterit' ist. Es ist etwa zu übersetzen: 'wer durch das (Verfahren), das man *zauganzuht* nennt, den Dieb nicht überführen kann'. Somit steht die vorgetragene Deutung auch durchaus im Einklang mit den altdeutschen Rechtsbegriffen: Vgl. Brunner, RG. II, 371 'der Beklagte gilt für *adprobatus* . . ., wenn der Kläger ihn durch Zeugen überführt'; dies geschieht eben durch *zauganzuht*, durch das 'Heranziehen von Zeugen, eines Zeugenbeweises'.
